

Entwurf

X. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der ein Teilplan für Kommunikationsparameter festgelegt wird (spezielle Kommunikationsparameter-Verordnung – SKP-V)

Auf Grund des § 63 Abs. 1 des Bundesgesetzes, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird (Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003), BGBl I Nr. 70/2003, wird verordnet:

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1. Ziel dieser Verordnung ist die effiziente Strukturierung und Verwaltung der speziellen Kommunikationsparameter, um den Anforderungen von Nutzern und Bereitstellern in objektiver, transparenter und nichtdiskriminierender Weise zu entsprechen.

§ 2. (1) Die Regulierungsbehörde teilt spezielle Kommunikationsparameter (SKP) grundsätzlich befristet zu. In begründeten Fällen kann von einer Befristung abgesehen werden.

(2) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter SKP besteht nicht.

(3) Der Zuteilungsinhaber hat der Regulierungsbehörde unverzüglich

1. den Beginn und das Ende der Nutzung eines SKP,
2. sämtliche Veränderungen hinsichtlich der Umstände, die Voraussetzungen für die Zuteilung waren, sowie
3. nicht mehr benötigte SKP bzw. Blöcke von SKP,

anzuzeigen.

Abschnitt 2 Netzwerkindikator (Network Indicator – NI)

Allgemeines

§ 3. (1) Der Netzwerkindikator (Network Indicator – NI) für das internationale Zeichengabenetz ist gemäß ITU-T Empfehlung Q.704 mit „00“ festgelegt und dient der Kennzeichnung von Vermittlungsstellen im internationalen Signalisierungsnetz.

(2) Der NI wird für das nationale Signalisierungsnetz mit „11“ und für das betreibereigene Signalisierungsnetz mit „10“ festgelegt.

(3) Sämtliche Adressen von Vermittlungsstellen (Signalling Point Codes) von (dezimal) 0 bis 16383, die Vermittlungsstellen im betreibereigenen Signalisierungsnetz (NI = 10) adressieren, können von Kommunikationsnetzbetreibern innerhalb ihres Signalisierungsnetzes frei verwendet werden.

Abschnitt 3 Adressen internationaler Signalisierungspunkte (International Signalling Point Code – ISPC)

Allgemeines

§ 4. (1) ISPC dienen der Adressierung von Signalisierungspunkten im internationalen Signalisierungsnetz, welche mit NI = 00 gekennzeichnet sind.

(2) Die grundsätzliche Struktur der Adressierung von internationalen Signalisierungspunkten richtet sich nach der ITU-T-Empfehlung Q.708.

Zuteilung

§ 5. (1) Die Regulierungsbehörde teilt auf Antrag an Betreiber von öffentlichen Kommunikationsnetzen mit aktiven bzw. geplanten internationalen Netzanbindungen grundsätzlich einen aus Österreich von der ITU zugewiesenen ISPC zu.

(2) Der Antragsteller hat den Bedarf für ISPC nachzuweisen.

(3) In begründeten Fällen kann mehr als ein ISPC zugeteilt werden.

Nutzung

§ 6. (1) Zugeteilte ISPC dürfen ausschließlich für die Adressierung des in der Zuteilung angegebenen Signalisierungspunktes genutzt werden.

(2) Der Zuteilungsinhaber hat

1. innerhalb von 3 Monaten nach der Zuteilung ein öffentliches Kommunikationsnetz mit internationalen Anbindungen zu betreiben,
2. der Regulierungsbehörde auf Aufforderung das nach Monaten aufgeschlüsselte Verkehrsaufkommen mitzuteilen und
3. den störungsfreien Betrieb des Signalisierungsnetzes mittels geeigneter technischer Ausrüstungen sicherzustellen und dies auf Anfrage der Regulierungsbehörde in geeigneter Weise nachzuweisen.

Abschnitt 4

Adressierung nationaler Signalisierungspunkte (National Signalling Point Codes – NSPC)

Allgemeines

§ 7. (1) NSPC dienen der Adressierung von Signalisierungspunkten im nationalen Signalisierungsnetz, welche mit NI = 11 gekennzeichnet sind.

(2) Die grundsätzliche Struktur der Nummerierung von nationalen Signalisierungspunkten richtet sich nach der ITU-T-Empfehlung Q.705.

Zuteilung

§ 8. (1) Die Regulierungsbehörde teilt auf Antrag an Betreiber von öffentlichen Kommunikationsnetzen mit aktiven bzw. geplanten nationalen Netzanbindungen grundsätzlich acht NSPC als Block im Bereich von 0 - 16383 (dezimal) zu. Der Antrag hat insbesondere eine Bezeichnung des Kommunikationsnetzes sowie eine Beschreibung der Netzstruktur zu enthalten.

(2) Der Bedarf weiterer NSPC ist nachzuweisen.

Nutzung

§ 9. (1) Zugeteilte NSPC dürfen ausschließlich für die Adressierung von Signalisierungspunkten im bei der Zuteilung angegebenen Netz genutzt werden.

(2) Der Zuteilungsinhaber hat

1. innerhalb von sechs Monaten nach der Zuteilung ein öffentliches Kommunikationsnetz zu betreiben und die Zusammenschaltung mit anderen derartigen Netzen der Regulierungsbehörde auf Anfrage bekannt zu geben, sowie
2. den störungsfreien Betrieb des Signalisierungsnetzes mittels geeigneter technischer Ausrüstungen sicherzustellen und dies auf Anfrage der Regulierungsbehörde in geeigneter Weise nachzuweisen.

Abschnitt 5 **Datennetzwerk Identifizierungscode** **(Data Network Identification Code – DNIC)**

Allgemeines

§ 10. (1) Ein DNIC dient zur Identifikation von Datennetzen im internationalen Datennetz.

(2) Die grundsätzliche Struktur richtet sich nach der ITU-T-Empfehlung X.121

Zuteilung

§ 11. (1) Die Regulierungsbehörde teilt auf Antrag einen DNIC oder Teile davon an Betreiber von öffentlichen Kommunikationsnetzen, über die mindestens ein internationaler Datendienst angeboten wird bzw. werden soll, aus Österreich von der ITU zugewiesenen Bereich zur Nutzung zu.

(2) Der Bedarf für einen DNIC bzw. Teile davon ist zu nachzuweisen.

Nutzung

§ 12. (1) Zugeteilte DNIC bzw. Teile davon dürfen ausschließlich für die Adressierung des in der Zuteilung angegebenen Kommunikationsnetzes genutzt werden.

(2) Der Zuteilungsinhaber hat innerhalb 6 Monaten nach der Zuteilung ein öffentliches Kommunikationsnetz mit internationalen Anbindungen zu betreiben, über welches mindestens ein internationaler Datendienst angeboten wird und die Verbindungen mit anderen gleichwertigen Netzen der Regulierungsbehörde auf Anfrage anzuzeigen.

(3) Der Zuteilungsinhaber ist verpflichtet, mit anderen mittels DNIC registrierten nationalen und internationalen Datennetzen Verkehrsbeziehungen zu unterhalten, auftretende technische und administrative Fragen beim Zusammenwirken der Netze in Eigenverantwortung zu klären und dies auf Anfrage der Regulierungsbehörde in geeigneter Weise nachzuweisen.

(4) Verkehrsbeziehungen mit anderen Datennetzen müssen auf einen Betrieb 24h/Tag 7 Tage/Woche ausgerichtet sein und den Qualitätskriterien des jeweiligen Dienstes entsprechen.

(5) Der Zuteilungsinhaber hat sich bei der Abrechnung seiner Verbindungen einer anerkannten Abrechnungsstelle zu bedienen.

(6) Der Zuteilungsinhaber hat der Regulierungsbehörde auf Aufforderung das nach Monaten aufgeschlüsselte Verkehrsaufkommen anzuzeigen.

Abschnitt 7 **Identifizierungscode für ein mobiles Netz** **(Mobile Network Code – MNC)**

Allgemeines

§ 13. (1) Ein MNC dient der Adressierung eines öffentlichen mobilen Kommunikationsnetzes.

(2) Die grundsätzliche Struktur der Adressierung von mobilen Endgeräten und Teilnehmern eines mobilen Kommunikationsnetz richtet sich nach der ITU-T-Empfehlung E.212.

Zuteilung

§ 14. (1) Die Regulierungsbehörde teilt auf Antrag an Betreiber von öffentlichen mobilen Kommunikationsnetzen bzw. an Antragsteller, die den Betrieb eines öffentlichen mobilen Kommunikationsnetzes planen, grundsätzlich einen MNC hinter dem Österreich von der ITU-T zugewiesenen Mobile Country Code (MCC) zu.

- (2) Der Bedarf für einen MNC ist zu nachzuweisen.
- (3) In begründeten Fällen kann mehr als ein MNC zugeteilt werden.

Nutzung

§ 15. (1) Zugeteilte MNC dürfen ausschließlich für die Adressierung des in der Zuteilung angegebenen öffentlichen mobilen Kommunikationsnetzes genutzt werden.

(2) Der Zuteilungsinhaber hat innerhalb von 12 Monaten nach der Zuteilung ein mobiles Kommunikationsnetz zu betreiben.

Abschnitt 8 **Identifizierungscode für ein öffentliches mobiles Tetra Netz** **(Tetra Mobile Network Code – T-MNC)**

Allgemeines

§ 16. (1) Ein T-MNC dient der Adressierung eines mobilen Tetra Kommunikationsnetzes.

(2) Die grundsätzliche Struktur der Adressierung von mobilen Endgeräten und Teilnehmern eines mobilen Tetra Kommunikationsnetzes richtet sich nach der ETSI EG 202 118 V1.1.1 (2003-05).

Zuteilung

§ 17. (1) Die Regulierungsbehörde teilt auf Antrag an Betreiber von mobilen Tetra Kommunikationsnetzen bzw. an Antragsteller, die den Betrieb eines mobilen Tetra Kommunikationsnetzes planen, grundsätzlich einen T-MNC zu.

(2) Der Bedarf für einen T MNC ist zu nachzuweisen.

(3) In begründeten Fällen kann mehr als ein T-MNC zugeteilt werden

Nutzung

§ 18. (1) Zugeteilte T-MNC dürfen ausschließlich für das in der Zuteilung angegebene mobile Tetra Kommunikationsnetz genutzt werden.

(2) Der Zuteilungsinhaber hat innerhalb von 12 Monaten nach der Zuteilung ein mobiles Tetra Kommunikationsnetz zu betreiben.

Abschnitt 9 **Identifizierungscode für eine internationale geschlossene Benutzergruppe** **(International Closed User Group Number – ICN)**

Allgemeines

§ 19. (1) ICN dienen der Adressierung von internationalen geschlossenen Benutzergruppen in öffentlichen Kommunikationsnetzen.

(2) Die grundsätzliche Struktur der Identifizierungscodes für internationale geschlossene Benutzergruppen richtet sich nach der ITU-T-Empfehlung X.180

Zuteilung

§ 20. (1) Die Regulierungsbehörde teilt auf Antrag an Betreiber von öffentlichen Kommunikationsdiensten, welchen bereits E.164 Rufnummern zugeteilt wurden, grundsätzlich 100 ICN aus Österreich von der ITU zugewiesenen Bereich als Block zu.

(2) Der Bedarf an weiteren ICN ist zu nachzuweisen.

(3) In begründeten Fällen können darüber hinausgehende ICN zugeteilt werden.

Nutzung

§ 21. (1) Zugeteilte ICN dürfen ausschließlich für die Adressierung von internationalen geschlossenen Benutzergruppen des in der Zuteilung angegebenen öffentlichen Kommunikationsnetzes genutzt werden.

(2) Der Zuteilungsinhaber hat innerhalb von 6 Monaten nach der Zuteilung mindestens eine ICN zu nutzen.

(3) Bei Netz übergreifenden geschlossenen Benutzergruppen hat der Zuteilungsinhaber die Nutzung von zugeteilten ICN zuzulassen.

Abschnitt 10 Übergangsbestimmungen

§ 22. (1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende Zuteilungen von SKP bleiben aufrecht, sofern die in dieser Verordnung festgelegten Zuteilungsvoraussetzungen weiter vorliegen bzw. die Nutzungsbedingungen eingehalten werden.

(2) Zuteilungen nach Abs. 1 sind der Regulierungsbehörde vom Zuteilungsinhaber unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzuzeigen.

§ 23. Diese Verordnung tritt mit 1. September 2003 in Kraft.

Serentschy